zu verwenden ist, verstoßen, dass sie der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für 2001 nicht, wie in Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a Ziffern i und ii sowie Buchstabe b der Richtlinie 96/62 vorgesehen, alle erforderlichen Informationen über die in der Richtlinie 1999/30 geregelten Stoffe übermittelt hat.

2) Die Italienische Republik trägt die Kosten des Verfahrens.

Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 12. Januar 2006, Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

(Rechtssache C-37/05)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 85/337/EWG in der durch die Richtlinie 97/11/EG geänderten Fassung — Umweltverträglichkeitsprüfung — Genehmigungen ohne Prüfung)

Vertragsverletzungsverfahren — Prüfung der Begründetheit durch den Gerichtshof — Maßgebende Lage — Lage bei Ablauf der in der mit Gründen versehenen Stellungnahme gesetzten Frist (Art. 226 EG) (vgl. Randnr. 7)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen die Artikel 2 Absatz 1 und 4 der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 175, S. 40) in der durch die Richtlinie 97/11/EG vom 3. März 1997 (ABl. L 73, S. 5) geänderten Fassung — Ohne Umweltverträglichkeitsprüfung erteilte Genehmigungen

Tenor

1) Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten in der durch die Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997 geänderten Fassung verstoßen, dass es die Artikel 2 Absatz 1 und 4 der Richtlinie nicht ordnungsgemäß umgesetzt hat.

2) Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland trägt die Kosten des Verfahrens.

Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 12. Januar 2006, Kommission / Luxemburg

(Rechtssache C-69/05)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verordnung [EG] Nr. 659/1999 — Staatliche Beihilfen im Agrarsektor — Vorlage der Jahresberichte in den Jahren 2000 und 2001 — Gemeinschaftsrahmen für die Prüfung der nationalen Beihilfen)

1. *Von den Staaten gewährte Beihilfen — Prüfung durch die Kommission — Von der Kommission erlassener und von den Mitgliedstaaten akzeptierter Gemeinschaftsrahmen — Bindende Wirkung (Artikel 88 Absatz 1 EG) (vgl. Randnr. 9)*

2. *Mitgliedstaaten — Verpflichtungen, die sich aus dem Gemeinschaftsrecht ergeben — Vertragsverletzung — Rechtfertigung mit der innerstaatlichen Ordnung — Unzulässigkeit (Artikel 226 EG) (vgl. Randnr. 10)*